

## **Benutzungsordnung für die schulischen Betreuungseinrichtungen**

vom 22.11.2007 mit Änderung vom 23.10.2008

Aufgrund von §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581/698) mit Änderungen in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 15.02.1982 (GBl. S. 72) mit Änderungen hat der Gemeinderat der Stadt Waiblingen am 15.10.2008 folgende Änderung der Satzung über die Benutzung der schulischen Betreuungseinrichtungen der Stadt Waiblingen vom 22.11.2008 beschlossen:

### **A. Schulische Betreuungseinrichtungen an Grundschulen**

#### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Stadt Waiblingen hat an allen Grundschulen schulische Betreuungseinrichtungen eingerichtet.  
Die Aufnahme in die Betreuungseinrichtungen bestimmt sich nach den Vorgaben des Tagesbetreuungsausbaugesetzes.  
Kriterien sind für beide Elternteile oder den alleinerziehenden Elternteil:
  - a) Berufstätigkeit
  - b) Berufliche Bildungsmaßnahme
  - c) Hochschul- oder Schulausbildung
  - d) Eingliederungsmaßnahme in den Arbeitsmarkt
  - e) Zum Wohl des Kindes
  - f) Soziale Dringlichkeit

In den Fällen a bis d ist mit der Anmeldung des Kindes ein Nachweis vorzulegen. In den schulischen Betreuungseinrichtungen werden die Kinder montags bis freitags von 6:30 Uhr bis 13:30 Uhr, 14:30 Uhr oder 17.30 Uhr betreut, wobei das Land eine Betreuung von der 2. bis zur 5. Schulstunde über die verlässliche Halbtagesgrundschule sicherstellt.  
Kinder, die ein Betreuungsangebot bis 14:30 Uhr oder 17:30 Uhr besuchen, sind verpflichtet, am Mittagessen teilzunehmen, sofern dies nicht aus gesundheitlichen Gründen ausgeschlossen ist.
2. Können aus Kapazitätsgründen in einer Einrichtung nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden, so sind die Schüler/innen der städtischen Schulen vorrangig aufzunehmen. Die Aufnahme von Schüler/innen nichtstädtischer Schulen wird im Einzelfall vom Schulträger unter Beachtung der Kapazität der jeweiligen Einrichtung entschieden. In diesen Fällen können auch Plätze in anderen schulischen Betreuungseinrichtungen der Stadt angeboten werden.
3. Besucht ein/e Schüler/in einer anderen, nicht städtischen Schule eine schulische Betreuungseinrichtung der Stadt Waiblingen, so haben die Eltern für die Wege zwischen Schule und Betreuungseinrichtung bzw. zwischen Betreuungseinrichtung und Wohnort Sorge zu tragen.
4. Ab Beginn der zweiten bis einschließlich der vierten Sommerferienwoche, in den Weihnachtstagen und an 5 Tagen der Pfingstferien sowie an gesetzlichen Feiertagen sind die Einrichtungen geschlossen, in den übrigen Ferienzeiten wird die Betreuung durchgeführt.

5. In den Winter-, Oster-, Pfingst- und Herbstferien können auch Kinder, die während der Schulzeit keine schulische Betreuungseinrichtung besuchen, an der Ferienbetreuung teilnehmen.
6. Kinder können für 2, 3 oder 5 Tage in der Woche angemeldet werden, wobei die 2 bzw. 3 Wochentage verbindlich für mindestens 3 Monate festzulegen sind. Bei Änderung der Arbeitstage der Eltern oder Schichtarbeit können die Betreuungstage fristlos geändert werden.
7. Die Betreuungsblöcke während der Schulzeit und in den Ferien müssen getrennt voneinander gebucht werden.
8. Während der Schulzeit können unterschiedliche Betreuungsblöcke gebucht werden. Es besteht die Möglichkeit, die Betreuung nur vor oder nach der Schule zu buchen, oder den Block vor der Schule mit einem Block nach der Schule zu kombinieren. Von den Blöcken ab 12:00 Uhr kann jeweils nur einer gebucht werden. Eine Kombination mehrerer Mittags-/Nachmittagsblöcke ist nicht möglich.

## § 2 Anmeldung

1. Die Eltern melden das Kind auf einem Formblatt schriftlich bei der Stadtverwaltung an. Sie anerkennen mit der Anmeldung die Bestimmungen dieser Benutzungs- und der Gebührenordnung. Die Anmeldung wird mit der Aufnahmebestätigung durch die Stadt wirksam. Bei der Anmeldung sind von den Eltern chronische Krankheiten der Kinder mitzuteilen, damit die Betreuungskraft diese berücksichtigen kann.
2. Ummeldungen sind jeweils zum Monatsersten möglich. Sie sind einen Monat im Voraus auf einem Formblatt schriftlich bei der Stadt vorzunehmen.

## § 3 Benutzungsausschluss

1. Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall und Fieber kann das Kind nicht betreut werden. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten und Kopfläusebefall) muss der Betreuungskraft sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich.
2. Kinder, die permanent den geordneten Ablauf der Betreuungseinrichtung u.a. durch Belästigung und Gefährdung anderer Kinder stören und die Weisungen der Betreuungskraft nicht befolgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.
3. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monatsteilbetrag der Gebühr kann das Kind vom Besuch der Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden.

## § 4 Benutzung der Einrichtung und Haftung

1. Die Betreuungskraft ist während der Öffnungszeiten für die angemeldeten Kinder verantwortlich und hat alle Maßnahmen zu ergreifen, damit den Kindern kein Schaden erwächst.
2. Die Verantwortung der Betreuungskraft erstreckt sich ab dem Betreten bis zum Verlassen des Betreuungsraumes durch das Kind. Bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer des jeweiligen Angebots. Bei schuldhaftem Verstoß des Kindes gegen die Anweisungen der Betreuungskraft ist diese von ihrer Verantwortung entbunden.

3. Die Kinder sind an Schulunterrichtstagen durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung und Haftpflichtversicherung der Stadt versichert. Für die Benutzung der Einrichtung in den Ferienzeiten ist von den Eltern die Schülerzusatzversicherung abzuschließen.
4. Die Stadt übernimmt für mitgebrachte Garderobe, Wertsachen und sonstige Gegenstände keine Haftung.
5. Die Eltern sind verpflichtet, der Betreuungskraft die Zeiten mitzuteilen, in denen das Kind betreut werden soll. Ist ein Kind am Besuch der Betreuungseinrichtung verhindert, haben die Eltern dies der Betreuungskraft mitzuteilen. Andererseits benachrichtigt die Betreuungskraft die Eltern, wenn das Kind zu den vereinbarten Zeiten mehrmals nicht erscheint.
6. Die Kinder müssen aus hygienischen Gründen sauber gewaschen und gekleidet in die Betreuungseinrichtung geschickt werden. Im Betreuungsraum dürfen nur Hausschuhe getragen werden. Die Kinder dürfen ein Vesper in die Einrichtung mitbringen.

## B. Ganztagsangebote an weiterführenden Schulen

### § 5 Benutzungsbedingungen

1. Die Stadt Waiblingen bietet an allen Schularten Freizeitangebote für Schüler im Rahmen von Ganztagschulen an. Dazu werden Honorarkräfte (Jugendbegleiter) und Freizeitpädagogen durch die Stadt eingesetzt. Die Angebote legt die Schulleitung fest, falls vorhanden im Benehmen mit dem/der städt. Freizeitpädagogen(in). Schulische Angebote wie Schul-AG's u. ä. fallen nicht unter diese Benutzungsordnung.
2. Die Angebote sind für die SchülerInnen freiwillig. Bei einer Teilnahme ist der Besuch des Kurses während der gesamten Dauer verpflichtend.

## C. Gemeinsames

### § 6 Inkrafttreten

Die Änderung der Benutzungsordnung für die schulischen Betreuungseinrichtungen vom 23.10.2008 tritt am 14.09.2009 in Kraft.